

an die Stelle der Anzeige tretende öffentliche Bekanntmachung einer öffentlichen politischen Versammlung zu genügen hat.

Münz- und Notenwesen.

Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung der Reichsgoldmünzen, wurde in Deutschland der Übergang zur Goldwährung angebahnt und durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 diese durchgeführt. Ein neues Münzgesetz ist unter dem 1. Juni 1909 erlassen worden. Die Rechnungseinheit der Währung bildet die Mark, das ist der zehnte Teil der Reichsgoldmünze, von welcher aus einem Pfunde reinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden. Außer diesen Zehnmarkstücken werden Zwanzigmarkstücke, früher wurden daneben noch Fünfmarkstücke ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis der Reichsgoldmünzen ist auf 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteile Kupfer festgestellt. Außer diesen Goldmünzen werden als Silbermünzen Fünf-, Drei-, Zwei- und Einmarkstücke und Fünfzigpfennigstücke (früher auch Zwanzigpfennigstücke), als Nickelmünzen Fünfundzwanzigpfennigstücke, Zehn- pfennigstücke und Fünf- pfennigstücke, als Kupfermünzen Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Aus einem Kilogramm feinen Silbers werden 40 Fünfmarkstücke, $66\frac{2}{3}$ Dreimarkstücke, 100 Zweimarkstücke, 200 Einmarkstücke und 400 Fünfzigpfennigstücke geprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres 20 M — infolge der Bildung der Silberreserve von 120 Millionen Mark (vgl. S. 24) macht sich eine vermehrte Ausprägung von Silbermünzen nötig —, der der Nickel- und Kupfermünzen $2\frac{1}{3}$ M für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Während die Ausprägung der Scheidemünze dem Reich vorbehalten ist, kann die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auch für Rechnung Privater gegen eine bestimmte Gebühr erfolgen. Die Prägung erfolgt unter Aufsicht des Reichs auf den sechs einzelstaatlichen Münzstätten Berlin (Münzzeichen A), München (D), Dresden (Muldner Hütte bei